

Lesefassung

über die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

Diese Fassung berücksichtigt die

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Krauschwitz vom 14.02.2006 (Beschluss 12/2006)
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung Hundesteuer in der Gemeinde Krauschwitz vom 16.12.2015 (Beschluss 51/2015)
- Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Krauschwitz vom 16.08.2017 (Beschluss 47/2017)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 21.04.1993 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19.07.1993 (GVBl. S. 577), vom 18.10.1993 (GVBl. S. 937, vom 19.04.1994 (GVBl. S. 773) und vom 15.07.1994 (GVBl. S. 1432) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz in seiner Sitzung am 05.09.2000 die Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Steuerpflicht

§ 1 Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Gemeinde Krauschwitz erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.
- (4) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, der führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die

Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Wird ein Hund von juristischen Personen gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in den der Wegzug fällt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist am 15.02. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 3) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.
- (4) Die überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer für ein Kalenderjahr wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für den ersten Hund 45,00 Euro
 - b) für jeden zweiten und weiteren Hund 55,00 Euro

- (2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| für den ersten gefährlichen Hund | 397,00 Euro |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund | 525,00 Euro |

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die

- a) gegenüber sonstigen Hunden über eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit verfügen oder die
- b) über die artgemäße Veranlagung hinaus gewohnheitsmäßig zu aggressivem Verhalten neigen oder die
- c) zu aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind, und die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können.

Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann auf Kosten des Halters privat- oder amtstierärztliche Hilfe hinzuziehen.

- (3) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

II. Abschnitt

Steuervergünstigungen

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt wenn,
 - a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.
- (4) Die Steuervergünstigung wird, bei gleichbleibenden Verhältnissen, unbefristet gewährt.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

- (1) Blindenführhunden
- (2) Hunden, die ausgebildet sind und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen.
- (3) Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist.
- (4) Herdenschutzhunde
- (5) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer für einen Hund kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden, wenn dieser
 - a) zur Bewachung von eingefriedeten und bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
 - b) von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
 - c) Hunde mit einer Begleithundeprüfung, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Krauschwitz anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
 - d) Für gefährliche Hunde § 5 (Abs. 2) wird keine Ermäßigung gewährt.
- (2) Werden in Abs. 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als weiterer Hund im Sinne vom § 5 Abs. 1.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (§5 Abs. 1) entrichtet.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 10 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die mit Hunden handeln und ein Gewerbe angemeldet haben, wird die doppelte Steuer für den ersten Hund nach § 5 Abs. 1 erhoben. Für die weiteren gehaltenen Hunde werden keine Steuern erhoben.

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 11 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder – wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse, dem Alter und der Zeichnung/Farbe schriftlich anzumelden.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so ist es dem derzeitigen Halter/Steuerpflichtigen freiwillig überlassen, bei der Abmeldung nach Abs. 2 den Namen und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 11 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 2,60 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter, d.h. Grundstückseigentümer (soweit sie Hundehalter sind), Haushalts- und Betriebsvorstände sowie alle volljährigen Haushaltsangehörigen sind über die Hundehaltung – kumulativ – zur Auskunft verpflichtet.

Grundstückseigentümer, die nicht selbst Hundehalter sind, sind zur Auskunft verpflichtet, wenn feststeht, dass der Beteiligte (z.B. der hundehaltende Mieter) den Sachverhalt nicht selbst aufklären kann.

Hundebestandsaufnahmen werden 14 Tage vor der Durchführung ortsüblich bekannt gegeben.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekanntgeworden, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
 - a) entgegen § 11 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 11 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
 - e) entgegen § 13 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 werden mit einer Geldbuße bis zu 200,00 Euro geahndet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11.10.1994 sowie die Ergänzungen vom 14.02.1995 (Ordnungswidrigkeiten) und 12.12.1995 (Fälligkeitstermin) außer Kraft.

Krauschwitz, den 05.09.2000

Stupka (Bürgermeister)